

1 F-03

2 Antragsteller: UB Borken

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Unterhaltsvorschuss endlich der Unterhaltspflicht**
7 **anpassen – Ausschlusskriterien ändern**

8

9 Der SPD-Landesparteitag möge beschließen: Die SPD
10 setzt sich in der nächsten Bundesregierung für eine
11 Änderung der Anspruchsbeschränkung des Unter-
12 haltsvorschusses ein. Der Anspruchsverlust des Kindes
13 aufgrund erneuter Heirat des betreuenden Elternteils
14 entfällt. Die Benennung des Familienstandes in § 1 Abs.
15 1 Nr. 2 sowie die Definition des Getrenntlebens durch
16 § 1 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)
17 entfallen. In der Bezeichnung es UhVorschG entfällt die
18 Benennung „alleinstehender Mütter und Väter“.

19

20 **Begründung**

21 Gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind
22 beide Elternteile für das gemeinsame Kind unterhalts-
23 pflichtig. In Trennungssituationen lebt das Kind häufig
24 überwiegend bei einem Elternteil. Das andere Elternteil
25 gleicht dieses finanzielle und organisatorische Un-
26 gleichgewicht durch eine Unterhaltszahlung für das
27 Kind aus. Lebt das betreuende Elternteil in einer neuen
28 Partnerschaft, besteht die Unterhaltspflicht dennoch
29 unvermindert fort. Seitens der neuen Partnerschaft
30 besteht keine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind.
31 Sie ergibt sich auch nicht im Falle einer Heirat mit dem
32 betreuenden Elternteil.

33

34 Besteht keine Zahlungsmöglichkeit oder kein Zahlungs-
35 wille des anderen Elternteils greift das Unterhaltsvor-
36 schussgesetz. Dabei liegt die Anspruchsberechtigung
37 richtiger Weise beim Kind. Der betreuende Elternteil
38 erhält von der zuständigen Unterhaltsvorschusskas-
39 se monatlich einen Unterhaltsvorschuss für das Kind,
40 wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits die Be-
41 zeichnung des UhVorschG setzt durch die Formulierung
42 „...von Kindern alleinstehender Mütter und Väter...“ ei-
43 ne Begrenzung. Diese setzt sich durch die Benennung
44 der erlaubten Familienstände des betreuenden Eltern-
45 teils in § 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG fort. Der Familienstand
46 verheiratet gehört nicht dazu. Der Anspruch des Kindes
47 entfällt daher, sobald der betreuende Elternteil heiratet.

48

49 Der Anspruchsverlust bei Heirat des betreuenden El-
50 ternteils nach dem UhVorschG entspricht nicht der Um-
51 setzung der Unterhaltspflicht beider Elternteile nach
52 dem BGB.

Empfehlung der Antragskommission:
Annahme